

# FH-Mitteilungen

15. Mai 2024

Nr. 63/2024



---

**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge  
„Aerospace Engineering“ (3 oder 4 Semester) und  
„International Automotive Engineering“ (3 oder 4 Semester)**

**FH Aachen - Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik**

vom 26. Juni 2014 - FH-Mitteilung Nr. 84/2014  
in der Fassung der Bekanntmachung der 7. Änderungsordnung  
vom 15. Mai 2024 - FH-Mitteilung Nr. 62/2024  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge  
„Aerospace Engineering“ (3 oder 4 Semester) und  
„International Automotive Engineering“ (3 oder 4 Semester)  
FH Aachen – Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik**  
vom 26. Juni 2014 – FH-Mitteilung Nr. 84/2014  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 15. Mai 2024 – FH-Mitteilung Nr. 62/2024  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

## Inhaltsübersicht

<b>§ 1</b>   Geltungsbereich	3
<b>§ 2</b>   Bewerbungsfristen	3
<b>§ 3</b>   Zugangsvoraussetzungen	3
<b>§ 4</b>   Nachweis der besonderen Eignung durch Eignungsüberprüfung	4
<b>§ 5</b>   Antragsverfahren	5
<b>§ 6</b>   Prüfungsausschuss, Auswahlkommission	6
<b>§ 7</b>   Abschluss des Verfahrens	6
<b>§ 8</b>   Versäumnis und Täuschung	7
<b>§ 9</b>   Inkrafttreten und Veröffentlichung	7
<b>Anlage</b>   Konvertierungstabellen	8

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Aerospace Engineering“ (3 oder 4 Semester) und „International Automotive Engineering“ (3 oder 4 Semester) an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Bewerbungsfristen

(1) Die Anträge auf Zulassung für die Masterstudiengänge sind für Bürgerinnen und Bürger aus Deutschland, anderen EU- oder EWR-Staaten sowie ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Bachelor-Abschluss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres im Bewerbungsportal einzustellen. Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber gilt der 30. November für das darauffolgende Sommersemester und der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester. Im Bedarfsfall kann der Fachbereich eine Fristverlängerung festlegen. Die Fristverlängerung muss im Internet bekanntgemacht werden. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich der Auswahlverfahrenssatzung 2020 (FH-Mitteilung Nr. 91/2020) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Absatz 1 genannten Terminen das Abschlusszeugnis eines ersten Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht vorliegt. In diesem Fall ist der geforderte Studienabschluss (gemäß § 3 Absatz 1) zum Nachweis der besonderen Eignung für das Wintersemester bis spätestens zum 15.10. bzw. für das Sommersemester bis spätestens zum 15.4. beim Studierendensekretariat vorzulegen, sofern nichts anderes in der RPO bestimmt ist.

## § 3 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern, das mit einem Bachelor- oder einem anderen berufsqualifizierenden Studienabschluss (Diplom etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem Studiengang mit luft- und raumfahrt- bzw. automobilwissenschaftlicher Schwerpunktbildung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Neben Studiengängen, die explizit diese Fachrichtungen zum Gegenstand haben, gehören dazu insbesondere Maschinenbaustudiengänge mit entsprechenden Studienrichtungen.

Studierende von ausländischen Partnerhochschulen müssen nachweisen, dass sie die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit der Partnerhochschule geforderten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums (EHEA) erworben haben, müssen zusätzlich einen erfolgreich absolvierten Graduate Record Examination (GRE) – General Test nachweisen.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Partnerhochschulen kann die Auswahlkommission Ausnahmen von dem Erfordernis des GRE General Test festlegen.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der besonderen Eignung für den Studiengang gemäß § 4. Zur Teilnahme an der Eignungsüberprüfung sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studienvoraussetzungen nachzuweisen.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Partnerhochschulen kann die Auswahlkommission Ausnahmen von dem Erfordernis der Eignungsprüfung festlegen.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen außerdem Englischkenntnisse durch einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL), durch das International English Language Testing System (IELTS) oder durch das Cambridge Certificate in English (FCE) nachweisen. Dabei sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- IELTS 6,5 (je Teilprüfung mind. 6,0)

- TOEFL
  - paper based 580+ mit TWE 4,5+
  - internet based overall score 92 (mind. 20 je Teilbereich)
- Cambridge Certificate in English (FCE), Grade C

Englischkenntnisse können auch durch Vorlage eines äquivalenten Nachweises anerkannt werden. Über die Äquivalenz entscheidet die Auswahlkommission. Ein Nachweis über die geforderten englischen Sprachkenntnisse muss spätestens zur Einschreibung vorgelegt werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang absolviert haben, sind von dem Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen Deutschkenntnisse im Umfang des „Zertifikats Deutsch“ (B1-Niveau) nachweisen. In Ausnahmefällen kann der B1-Nachweis nachgereicht werden, vorausgesetzt die Bewerberin oder der Bewerber kann bei der Einschreibung mindestens Deutschkenntnisse auf A2-Niveau nachweisen. In diesem Fall ist die Vorlage des Nachweises der Deutschkenntnisse auf B1-Niveau Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Partnerhochschulen kann die Auswahlkommission Ausnahmen von dem Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse festlegen.

## § 4 | Nachweis der besonderen Eignung durch Eignungsüberprüfung

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt

- a) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation innerhalb eines Mitgliedstaates des europäischen Hochschulraums (EHEA) erworben haben, durch die Bewertung der Abschlussnote des Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1,
- b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht innerhalb eines Mitgliedstaates des europäischen Hochschulraums (EHEA) erworben haben, durch die Bewertung der Abschlussnote des Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. sowie durch die Bewertung des GRE-Testergebnisses gemäß Tabelle 1 im Anhang. Diese beiden Bestandteile bilden mit jeweils 50% eine Gesamtnote.

sowie für alle Bewerberinnen und Bewerber

- c) durch die Bewertung der fachlichen Einschlägigkeit (Studieninhalte) des Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1.

(2) Die Bewertung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt nach folgendem Schema:

Zugrunde gelegt werden die absolvierten Module des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, deren Kenntnisse eine wichtige fachliche Voraussetzung für das Masterstudium darstellen. Die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworbenen Kompetenzen müssen den Lernergebnissen von maximal sieben der nachfolgend aufgeführten Module entsprechen.

Diese Module sind

**für den Masterstudiengang „Aerospace Engineering“ (3 der 4 Semester)**

- Aerospace Engineering,
- Regelungs- und Simulationstechnik,
- Flugzeug-Aerodynamik,
- Verbrennungstechnik,
- Luftfahrtantriebe,
- Flugbetrieb und Instandhaltung,
- Flugleistungen/Flugmechanik,
- Flugzeug- und Flugführungssysteme,
- Strömungsmaschinen,
- Leichtbau,
- Physik der Weltraumumgebung,

- Raumfahrtsysteme,
- Raumfahrtantriebe,
- Raumflugmechanik,

**für den Masterstudiengang „International Automotive Engineering“ (3 oder 4 Semester)**

- Aerodynamik im Fahrzeugbau,
- Dynamik der Fahrzeuge,
- Automobilelektronik,
- Getriebetechnik,
- Fertigungstechniken im Fahrzeugbau,
- Karosserietechnik,
- Energiespeichersysteme,
- Fahrzeugintegration,
- Verbrennungsmotoren,
- Regelungs- und Simulationstechnik

jeweils gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Luft- und Raumfahrttechnik“, „Fahrzeug- und Antriebstechnik“ und für den dualen Bachelorstudiengang „Flugbetriebstechnik mit Verkehrspilotenausbildung“ vom 5. Juli 2018 (FH-Mitteilung Nr. 106/2018) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Modulbeschreibungen, abzurufen unter

- [www.fh-aachen.de/studium/luft-und-raumfahrttechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen](http://www.fh-aachen.de/studium/luft-und-raumfahrttechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen) bzw.
- [www.fh-aachen.de/studium/fahrzeug-und-antriebstechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen](http://www.fh-aachen.de/studium/fahrzeug-und-antriebstechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen)

Je mehr Module dabei nachgewiesen werden, desto höher ist der fachliche Abdeckungsgrad, wobei maximal sieben Module berücksichtigt werden. Der Abdeckungsgrad wird durch Division der Anzahl der von den Bewerberinnen und Bewerbern für den jeweiligen Studiengang nachgewiesenen Module durch die Anzahl der maximal zu berücksichtigenden Module errechnet und in Prozent ausgedrückt. Der so errechnete Abdeckungsgrad wird gemäß der im Anhang wiedergegebenen Tabelle 2 in eine fachliche Eignungsnote überführt.

Über die Äquivalenz von Modulen mit vergleichbarem Inhalt entscheidet im Zweifelsfall die Auswahlkommission. Modulbeschreibungen müssen dabei zwingend im Bewerbungsportal hochgeladen und deutlich zuzuordnen sein.

Aus der fachlichen Eignungsnote und der Zeugnisabschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der Gesamtnote aus Zeugnisabschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, und GRE-Äquivalenznote gemäß § 4 Absatz 1b wird die Bewertungsnote gebildet. Dabei gehen die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. die Gesamtnote aus Zeugnisabschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und GRE-Äquivalenznote gemäß § 4 Absatz 1b zu 2/3 und die fachliche Eignungsnote zu 1/3 in die Bewertungsnote ein. Die Bewertungsnote muss mindestens 2,1 betragen, um für den Studiengang „Aerospace Engineering“ zugelassen zu werden. Für eine Zulassung zum Studiengang „International Automotive Engineering“ muss die Bewertungsnote mindestens 2,2 betragen. Die Eignungsüberprüfung wird dokumentiert.

## § 5 | Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist innerhalb der in § 2 Absatz 1 festgelegten Fristen vollständig online an die FH Aachen, Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik, zu richten (<https://h1.fh-aachen.de>).

(2) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen der Online-Bewerbung folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt;
- Vom jeweiligen Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigungen oder Zeugnisse der bisherigen Hochschulausbildung mit vorläufiger Durchschnittsnote oder Abschlussnote und eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records);
- Nachweis über das Notensystem, insbesondere der minimalen Bestehensnote und der maximal erreichbaren Note der jeweiligen Hochschule, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben;

- Modulbeschreibungen der im Sinne von § 4 Absatz 2 einschlägigen, absolvierten Module des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
- Gemäß § 3 Absatz 2 Bescheinigung der im Graduate Record Examination Test (GRE) erzielten Ergebnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums (EHEA) erworben haben;
- Ausgefüllte Tabelle zur Bewertung der fachlichen Eignung (im Bewerbungsportal);
- Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse;
- Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse.

Zeugnisse und Bescheinigungen müssen im Falle einer Zulassung als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Hochschule abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(3) In Fällen nach § 2 Absatz 2, in denen das vorangehende Hochschulstudium zum Bewerbungstermin noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records) mit der Angabe einer vorläufigen Durchschnittsnote, dessen Erstellungsdatum nicht mehr als vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist liegt, ersetzt werden. Es dürfen bei Bewerbungsschluss maximal 40 ECTS-Leistungspunkte bis zum Studienabschluss fehlen.

Dabei wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 4 Absatz 1 um 0,2 Notenpunkte verbessert für den Fall, dass das Transcript of Records keine Abschlussarbeit inklusive Kolloquium oder Verteidigung aufweist, alle weiteren Prüfungsleistungen jedoch abgeschlossen sind. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der besonderen Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegt werden.

## § 6 | Prüfungsausschuss, Auswahlkommission

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung sowie für die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser achtet auf die Einhaltung dieser Zugangsordnung. Näheres zur Zusammensetzung und zur Wahl des Prüfungsausschusses regelt die RPO bzw. die APO. Für die Feststellung der besonderen Eignung und der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 wird vom Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung entsprechend dieser Ordnung fest und sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Professorin oder einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden und eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission wird nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfristen gemäß § 2 von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 7 | Abschluss des Verfahrens

Über die Feststellung der besonderen Eignung und der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie eventuelle Auflagen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern in elektronischer Form Auskunft. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 | Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung oder der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 getäuscht, gelten diese als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(2) Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 9 | Inkrafttreten\* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen „FH-Mitteilungen“ in Kraft.

---

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26.06.2014 (FH-Mitteilung Nr. 84/2014). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 15.05.2024 - FH-Mitteilung Nr. 62/2024) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

## Konvertierungstabellen

**Tabelle 1: Konvertierung GRE-Testergebnis in Äquivalenznote**

Maßgeblich ist die im GRE-Test in der Kategorie „Quantitative“ erreichte Punktzahl.

GRE-Punkte	GRE-Äquivalenznote
quantitative	
ab 100	1
ab 99	1,1
ab 98	1,2
ab 97	1,3
ab 96	1,4
ab 95	1,5
ab 94	1,6
ab 93	1,7
ab 92	1,8
ab 91	1,9
ab 90	2
ab 89	2,1
ab 88	2,2
ab 87	2,3
ab 86	2,4
ab 85	2,5
ab 84	2,6
ab 83	2,7
ab 82	2,8
ab 81	2,9

**Tabelle 2: Konvertierung Abdeckungsgrad in eine fachliche Eignungsnote**

Abdeckungsgrad	Fachliche Eignungsnote
100 %	1,0
ab 90 %	1,3
ab 80 %	1,7
ab 70 %	2,0
ab 60 %	2,3
ab 50 %	2,7
ab 40 %	3,0
ab 30 %	3,3
ab 20 %	3,7
ab 10 %	4,0
unter 10 %	5,0